


15.	GP Matthof II, Aadorf	2000	<i>aufheben</i>
 <p>INHALT</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugebiet 1 Baugebiet 2 Baubereich für Hauptbaute Baubereich für Anbaute Baubereich für Nebenbaute Baubereich für Tiefgarage Fusswegverbindung Hauszugänge Besucherparkplätze Kinderspielfeld Erschließung Richtungspunkte für Fusswegverbindung hochstämmige Bepflanzung Zugang Tiefgarage Container Ein-/Ausfahrt Tiefgarage Bereich für Verkehrsberuhigungsmassnahmen <p>HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> mögliche neue Hauptbaute bestehende/projektierte Strassenfläche projektierter neuer öffentlicher Fussweg bestehende Baulinie 			
<p>Ausgangslage:</p> <p>Der Gestaltungsplan Matthof II ergänzt und präzisiert die Inhalte sowie die Sonderbauvorschriften gemäss Ziffer 6.1 lit. b des Gestaltungsplans «Matthof» vom 16. April 1997. Der Perimeter liegt in der Wohnzone W2b.</p> <p>Das Baugebiet 1 ist vollständig und entsprechend dem Gestaltungsplan bebaut. Die vorgesehene Bepflanzung wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Das Baugebiet 2 ist dagegen noch unbebaut. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften des Gestaltungsplans Matthof I.</p> <p>Die Messweisen des Gestaltungsplans entsprechen nicht den Vorgaben des rechtskräftigen Planungs- und Baugesetzes sowie der Planungs- und Bauverordnung, einschliesslich der IVHB. Der Gestaltungsplan kann aufgehoben werden. Der Perimeter beinhaltet verschiedene Dienstbarkeiten, wie Näher- und Grenzbaurechte, Fusswegrechte, Grenz- und Näherpflanzrechte sowie das Überbaurecht in Bezug zur Tiefgarage. Der im öffentlichen Interesse liegende öffentliche Fussweg sowie die öffentliche Erschliessungsstrasse befinden sich im Besitz der Gemeinde.</p>			
<p>Empfehlung:</p> <p>Der Erhalt des Gestaltungsplans steht nicht im öffentlichen Interesse und kann aufgehoben werden.</p>			
<p>Begründung zur Aufhebung:</p> <p>Der Gestaltungsplan Matthof II wird gleichzeitig mit dem GP Matthof aufgehoben. Der Zweck des Gestaltungsplans wurde erfüllt. Er beinhaltet keine Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse stehen und erhalten bleiben sollen (vgl. dazu die Ausführungen zu GP Matthof). Ein Erhalt ist nicht im öffentlichen Interesse.</p>			